

Statuten

der

Toggenburg Bergbahnen AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER und ZWECK DER GESELLSCHAFT

| | |
|-------------|---|
| | <i>Artikel 1.</i> |
| Firma, Sitz | Unter der Firma |
| Dauer | Toggenburg Bergbahnen AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Alt St. Johann, Kanton St. Gallen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. |
| | <i>Artikel 2.</i> |
| Zweck | Die Gesellschaft bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Transportanlagen, Restaurations- und Beherbergungsbetrieben sowie die Erschliessung und Sicherung von Wintersport- und Wandergelände im Toggenburg. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die direkt oder indirekt mit diesem Zweck im Zusammenhang stehen oder geeignet sind, diesen zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften und Grundstücke im In- und Ausland zu erwerben, belasten, vermitteln oder zu veräussern. Die Gesellschaft kann sich auch in beliebiger Form an Unternehmen beteiligen, Patente und Lizenzen erwerben und veräussern, die Fusion mit ihnen eingehen oder solche Unternehmen selbst gründen, erwerben oder pachten. Sie kann Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann auch Finanzierungen für eigene und fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. |

II. KAPITAL

| | |
|---------------------|---|
| | <i>Artikel 3.</i> |
| Aktienkapital | Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 10'000'000.- und ist eingeteilt in 40'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 250.-. Das Aktienkapital ist voll liberiert. |
| | <i>Artikel 3a</i> |
| Genehmigtes Kapital | Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 1. April 2009 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 4'000'000.- durch Ausgabe von höchstens 16'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 250.- zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Kapitalerhöhung dient ausschliesslich dem Vollzug der Fusion mit der Bergbahnen Unterwasser-Itios-Chäserrugg AG BUIC mit Sitz in Unterwasser, Gemeinde Alt St. Johann, wobei die bisherigen Aktionäre für eine Aktie der übernommenen Gesellschaft zu nominell CHF 250.- eine neue Inhaberaktie der Toggenburg Bergbahnen AG zu nominell CHF 250.- erhalten. Die Liberierung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven der Bergbahnen Unterwasser- |

Iltios-Chäserrugg AG BUIC im Zuge der Fusion. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist daher aufgehoben. Die neuen Aktien sind ab 1. Juni 2008 dividendenberechtigt. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt unter Ausschluss allfälliger Vorrechte und Vorteile.

Artikel 4.

Aktien-
zertifikate Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung mit sich. Diese Zertifikate sind vom Präsidenten und einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Artikel 5.

Umwandlung Durch Änderung der Statuten kann jederzeit die Gesellschaft die Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 6.

Berechtigung Als Aktionär gilt, wer sich am vom Verwaltungsrat bestimmten Stichtag über den Aktienbesitz ausweisen kann. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art und Weise des Nachweises über den Aktienbesitz.

III. ORGANISATION

Artikel 7.

Organe Die Organe der Gesellschaft sind:
A. die Generalversammlung,
B. der Verwaltungsrat,
C. die Revisionsstelle.

2

A. Generalversammlung

Artikel 8.

Ordentliche
Und ausser-
Ordentliche
GV Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können Aktionäre, die (einzeln oder gemeinsam) mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlungen verlangen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall innerhalb von 30 Tagen zur ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen.

Artikel 9.

Einberufung Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. Sie muss darauf hinweisen, dass Die Geschäfts- und Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 10.

Universal-
Versammlung Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktie anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Artikel 11.

Teilnahme,
Vertretung,
Stimmrecht Die Stimmberechtigung leitet sich vom Nachweis des Aktienbesitzes ab. Jeder Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Im Übrigen bestimmt der Verwaltungsrat, wie der Ausweis über den Aktienbesitz zu erbringen ist.
Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär oder durch einen Dritten oder einen Depotvertreter mit Schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Artikel 12 .

Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 13.

Vorsitz und
Protokolle Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen, ihre Funktionen können derselben Personen übertragen werden.
Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen.

Artikel 14.

Beschluss-
Fassung Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz (Art.704 Abs.1 OR) oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder die Generalversammlung verlangt, dass sie schriftlich erfolgen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 15.

Wahl, Konstituierung Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Er wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 16.

Sitzung, Protokolle Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf schriftlichem Verlangen eines Mitgliedes, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe. Der Präsident ruft diesfalls innert 14 Tagen nach Erhalt des Antrags die Sitzung ein.

Die Einladung der Verwaltungsräte soll unter Angabe der Tagesordnung mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterschreiben ist. 4

Artikel 17.

Beschlussfassung Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, solange dass kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Auch diese Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Artikel 18.

Befugnisse Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte mit aller Sorgfalt. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a Abs. 1 OR):

- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Obergewalt über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten und Weisungen;
- Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
- Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Artikel 19.
Zeichnungs- Der Verwaltungsrat bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer
berechtigung Zeichnung. Mindestens eines seiner in der Schweiz wohnenden Mitglied muss jedoch zur
Vertretung befugt sein.

Artikel 20.
Entschädigung Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausser dem Ersatz ihrer Auslagen ein
Sitzungsgeld und eine jährliche feste Verfügung, welche vom Verwaltungsrat festzusetzen
ist.

C. Revisionsstelle

Artikel 21.
Wahl Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere Revisoren als
Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Artikel 22.
Aufgaben Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen. Die
Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 727 ff. OR. Sie hat der
Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu
erstatten, worin sie die Annahme der Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung oder
deren Rückweisung an den Verwaltungsrat zu beantragen und die Vorschläge des
Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung zu begutachten hat.
Der Verwaltungsrat ist befugt, jederzeit Zwischenrevisionen oder Revisionen über 5
spezielle Fragen anzuordnen.

IV. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

Artikel 23.
Jahresrechnung Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang,
wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der
Art. 662a ff. und 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und
branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Artikel 24.
Jahresabschluss Der Verwaltungsrat kann jederzeit durch Beschluss das Datum des Jahresabschlusses neu
festlegen.

Artikel 25.
Gewinn- Nach dem Abzug aller Unkosten, Verluste und sonstiger Lasten sowie nach Vornahme der
Verwendung ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen verbleibende Bilanzgewinn der Ge-
sellschaft wird wie folgt verwendet:
– 5% des Jahresgewinnes sind als gesetzliche Einlage der allgemeinen Reserve
zuzuweisen, bis diese 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat;
– der verbleibende Rest steht der Generalversammlung zur Verwendung nach freiem
Ermessen zur Verfügung unter Vorbehalt der Art. 671 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 675 und Art. 677
OR.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- Artikel 26.*
- Auflösung Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
- Artikel 27.*
- Liquidation Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. BENACHTRICHTIGUNG

- Artikel 28.*
- Bekannt- Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
machungen

VII. GERICHTSSTAND

- Artikel 29.*
- Gerichtsstand Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen und den Aktionären sowie von Aktionären unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Alt St. Johann, den 15. November 2008